

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Caren Marks, Bernd Scheelen,  
Petra Crone, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/12897 –**

### **Konsequenzen für kommunale Kindertageseinrichtungen aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. Juli 2012**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zahlreiche Kommunen sind Träger von Kindertageseinrichtungen. Kommunale Kindertageseinrichtungen leisten, ebenso wie andere Kindertageseinrichtungen, die den Regelungen der §§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) unterliegen, einen wichtigen Beitrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und insbesondere zum dringend notwendigen Ausbau der Förderangebote für Kinder unter drei Jahren. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur für Familien und der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Laut Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. Juli 2012 (Aktenzeichen I R 106/10), das im September 2012 bekannt wurde, sind kommunale Kindertageseinrichtungen „keine Hoheitsbetriebe, sondern Betriebe gewerblicher Art (BgA)“. Diese Bewertung des Gerichts hat zur Folge, dass Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft körperschaftssteuerpflichtig sind. Bislang wurde die Körperschaftsteuer in vielen Fällen nicht erhoben.

Es ist unklar, inwieweit dieses Urteil durch die nunmehr erforderliche Veranlagung zur Körperschaftsteuer zusätzlichen Verwaltungsaufwand und höhere Kosten für kommunale Kitas, aber auch für Finanzbehörden, zur Folge hat. Fest steht, dass kaum oder gar nicht mit zusätzlichen Steuereinnahmen zu rechnen ist, weil kommunale Kindertageseinrichtungen regelmäßig nicht mit Gewinnen abschließen, sondern häufig defizitär betrieben und daher mit öffentlichen Mitteln bezuschusst werden.

Angesichts des notwendigen Ausbaus der frühkindlichen Bildung und Betreuung in Deutschland und des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs zum 1. August 2013 auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem ersten Geburtstag besteht dringend Klärungsbedarf, welche Anforderungen auf kommunale Kindertageseinrichtungen infolge dieses Urteils zukommen.

1. Welche Gremien des Bundes (z. B. Bund-Länder-Arbeitsgruppe, interministerielle Arbeitsgruppe auf Bundesebene) befassen sich mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. Juli 2012 und den daraus zu ziehenden Konsequenzen?

Keine.

2. Ist die Bundesregierung an einem entsprechenden Gremium, in dem Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. Juli 2012 erörtert werden, beteiligt, und wenn ja, welche Ressorts sind dort vertreten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Falls es bislang kein Gremium gibt, das sich mit möglicherweise zu ziehenden Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. Juli 2012 beschäftigt, ist die Einrichtung einer entsprechenden Arbeitsgruppe auf Bundesebene geplant, und wenn ja, bis wann?

Nein.

4. Falls eine solche Arbeitsgruppe geplant ist, welche Institutionen sollen sich daran beteiligen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Wieviele kommunale Kindertageseinrichtungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von dem Urteil des Bundesfinanzhofs betroffen?

Nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik befinden sich per 1. März 2012 von bundesweit 51 944 betriebenen Kindertageseinrichtungen 17 210 in kommunaler bzw. öffentlicher Trägerschaft, die insofern vom Urteil des Bundesfinanzhofs betroffen sind.

6. Rechnet die Bundesregierung infolge des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 12. Juli 2012 auf die nunmehr erforderliche Veranlagung zur Körperschaftsteuer mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und entsprechenden Kosten für Kommunen bzw. kommunale Kindertageseinrichtungen sowie für Finanzbehörden?
  - a) Falls ja, wie hoch lässt sich der zu erwartende Verwaltungsaufwand ungefähr pro Jahr beziffern?
  - b) Falls nein, wie begründet es die Bundesregierung, dass sie nicht mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und entsprechenden Kosten rechnet?

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. Juli 2012 – I R 106/10 – bestätigt die bisherige Verwaltungsauffassung zur Besteuerung von kommunalen Kindertageseinrichtungen. Folglich ändert sich an der bestehenden steuerlichen Situation dieser Einrichtungen (einschließlich der Frage, ob sie eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben haben, die Grundlage für die Veranlagung der Einrichtung ist) nichts.

Im Übrigen sei auf R 79 Absatz 1 der Körperschaftsteuerrichtlinien 2004 verwiesen, in dem allgemein ausgeführt wird, dass die Festsetzung einer Steuer unterbleiben kann, wenn die Kosten der Einziehung der Steuer einschließlich

der Festsetzung außer Verhältnis zu dem festzusetzenden Betrag stehen. Damit haben die Finanzämter die Möglichkeit, im einschlägigen Einzelfall, z. B. wegen dauernder Gewinnlosigkeit, von der jährlichen Abgabe der Körperschaftsteuererklärung abzusehen.

7. Welche gesetzlichen oder untergesetzlichen Initiativen schlägt die Bundesregierung konkret vor, um einen möglichen erhöhten Verwaltungsaufwand infolge des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 12. Juli 2012 zu vermeiden?

Keine, im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Falls die Bundesregierung gesetzliche oder untergesetzliche Initiativen zur Vermeidung eines möglichen Verwaltungsaufwands infolge des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 12. Juli 2012 ergreift, welche Änderungen werden konkret vorgeschlagen, und welcher Zeitplan ist für entsprechende Maßnahmen vorgesehen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Falls die Bundesregierung keine gesetzlichen oder untergesetzlichen Initiativen zur Vermeidung eines möglichen Verwaltungsaufwands plant, wie begründet sie dies?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

10. Welche Länder sind der Bundesregierung bekannt, in denen kommunale Kindertageseinrichtungen Nichtveranlagungsbescheinigungen vorlegen müssen, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden eigenständig, ob und in welchem Umfang sie von der in Antwort zu Frage 6 erwähnten Möglichkeit, auf eine jährliche Abgabe der Steuererklärung bzw. Veranlagung zu verzichten, Gebrauch machen. Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen sich Steuerpflichtige gegen eine nicht sachgerechte Handhabung dieser Regelung gewandt haben.

11. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aufforderung des Bayerischen Gemeindetags an die Bundesregierung, klarzustellen, dass kommunale Kindertageseinrichtungen von der Körperschaftsteuer freizustellen sind?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

12. Mit welchen (steuer)rechtlichen Folgen haben aus Sicht der Bundesregierung Einrichtungen, wie beispielsweise Kindertageseinrichtungen, zu rechnen, wenn diese aus der Steuerpflicht entlassen werden?

Sollte die Frage dahin zu verstehen sein, dass bisher steuerpflichtige Einrichtungen künftig steuerfrei gestellt werden sollen, so löst das die Rechtsfolgen des § 13 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes aus.

13. Welche (steuer)rechtlichen Folgen hat es für kommunale Kindertageseinrichtungen, wenn sie ihre Rechtsform wechseln und beispielsweise als gemeinnützige Einrichtung betrieben werden?

Die Rechtsfolgen von Umwandlungen richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Umwandlungssteuergesetzes. Unterhält eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine Einrichtung, die als Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes anzusehen ist, dann setzt dessen Anerkennung als gemeinnützig nicht die Umwandlung in eine andere Rechtsform voraus (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 51 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2). Ob die Einrichtung als gemeinnützig anzuerkennen ist, d. h. insbesondere ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten einen Zweckbetrieb begründen, richtet sich danach, ob die Voraussetzungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung erfüllt sind.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Kindertageseinrichtungen einen wichtigen Beitrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern leisten und ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge sind (bitte Antwort begründen)?

Ja, andernfalls hätte sich die Bundesregierung beispielsweise nicht dafür eingesetzt, dass auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen demnächst ein Rechtsanspruch besteht.